

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

nur elektronisch

An

die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts

nachrichtlich

dem Hauptpersonalrat
der Hauptschwerbehindertenvertretung

Geschäftszeichen:

IV D 2 Kr - P 6911-22/2019-1-3

Bearbeiter/in:

Frau Krüger

Zimmer: 27

Telefon: +49 30 9020 2187

Telefax: +49 30 9020 28 2187

Kati.Krueger@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:

post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 19.05.2020

Rundschreiben SenFin IV Nr. 47/2020

Hinweise zum Verfahren zur Erweiterung der Laufbahnbefähigung gem. § 19 Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Verwaltungsdienstes (Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst – LVO - AVD)

hier: Zeitpunkt der Zulassung zur Unterweisung gem. § 19 Abs. 2 LVO-AVD

Aus Anlass vermehrter Anfragen seitens der Dienstbehörden wurde durch die Laufbahnordnungsbehörde für den allgemeinen Verwaltungsdienst geprüft, in welcher zeitlichen Abfolge die Voraussetzungen gem. § 19 Abs. 2 und 3 LVO-AVD erfüllt sein müssen, um zum Auswahlverfahren gem. § 19 Abs. 2 i.V.m.

§ 17 Abs. 2 und 3 LVO - AVD und § 3 Verordnung über die Ausbildung für den Aufstieg und den Laufbahnwechsel in den gehobenen nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung (AOgD AL) zugelassen zu werden. Im Vordergrund stand hierbei die Fragestellung, ob die Unterweisung in die höherwertigen Tätigkeiten gem. § 19 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 19 Abs. 2 LVO-AVD bereits während des dreijährigen Bewährungszeitraums in einem Amt der Besoldungsgruppe A 10 (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 LVO-AVD) erfolgen könne.



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

Im Ergebnis dieser Prüfung – insbesondere vor dem Hintergrund der Zielrichtung, das Laufbahnrecht zu flexibilisieren sowie dessen Durchlässigkeit zu erhöhen – wird Folgendes mit der Bitte um Beachtung bei der zukünftigen Anwendung zur Kenntnis gegeben:

Beamtinnen und Beamte, die das Verfahren zur Erweiterung der Laufbahnbefähigung nach § 19 LVO-AVD absolvieren, können an der Unterweisung und theoretischen Lehrveranstaltungen gem. § 19 Abs. 2 i.V.m. § 17 Abs. 2 LVO-AVD bereits während des Bewährungszeitraums gem. § 19 Abs. 1 Nr. 2 LVO-AVD teilnehmen. Die Zulassung zur Erweiterung der Laufbahnbefähigung gem. § 19 LVO-AVD erfolgt durch die Dienstbehörden entsprechend dem Verfahren des Praxisaufstiegs gem. § 17 Abs. 2 und 3 LVO-AVD i.V.m. §§ 2 und 3 AOgD AL.

Im Auftrag

Winter